

lichkeit für eine wirksame Terrorismusbekämpfung ist, und ermutigt das Exekutivdirektorium, seine Aktivitäten auf diesem Gebiet weiter auszubauen, um zu gewährleisten, dass alle für die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) relevanten Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsfragen konsequent und auf unparteiische Weise angegangen werden, gegebenenfalls auch im Rahmen von Länderbesuchen, die mit der Zustimmung des besuchten Mitgliedstaats organisiert werden, sowie im Rahmen der technischen Hilfe;

22. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich mündlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Exekutivdirektoriums Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Sicherheitsratsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und des Sicherheitsratsausschusses nach Resolution 1540 (2004), bekundet seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses zu führen, und ersucht ferner den Ausschuss, regelmäßige Sitzungen, auch mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt, für alle Mitgliedstaaten abzuhalten;

23. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten und systematisierten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern und die Teilnahme an Arbeitstagungen über technische Hilfe, die Beziehungen zu internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Stellen, so auch durch die gemeinsame Nutzung von in den Regionen ansässigen Koordinierungsstellen, je nach Bedarf und im Einklang mit dem jeweiligen Mandat, und über sonstige für alle drei Ausschüsse maßgebliche Fragen, bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser koordiniert werden, und betont, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium und die jeweils zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden und dass die erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles unternommen werden;

24. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, die Zusammenarbeit mit den Ausschüssen, deren Mandate mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1988 (2011), 1373 (2001) und 1540 (2004) erteilt wurden, und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen zu verstärken;

25. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) seinen Dialog und seinen Informationsaustausch mit den Sondergesandten, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu verstärken, gegebenenfalls auch während der Planungsphase von Missionen;

26. *begrüßt und befürwortet* es, dass das Exekutivdirektorium weiterhin an allen maßgeblichen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aktiv mitwirkt und diese unterstützt, so auch im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und seiner Arbeitsgruppen, die eingerichtet wurden, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7086. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7101. Sitzung am 27. Januar 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

### **Resolution 2133 (2014) vom 27. Januar 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen

Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und ferner die Notwendigkeit bekräftigend, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus, namentlich das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>259</sup> und das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme<sup>260</sup>,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erwirkung von politischen Zugeständnissen,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die Zunahme der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, insbesondere über die Zunahme von Entführungen durch Al-Qaida und ihr nahestehende Gruppen, und unterstreichend, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen künftige Entführungen und Geiselnahmen finanzieren, was zu weiteren Opfern und einer Verfestigung des Problems führt,

*mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere von seiner Veröffentlichung mehrerer Rahmendokumente und bewährter Verfahren, namentlich zur Thematik Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, die die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ergänzt,

*in der Erkenntnis*, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Entführungen zum Zweck der Lösegelderpressung und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen und der von solchen Vorfällen Betroffenen weiter verstärkt werden müssen und dass sorgfältig darauf geachtet werden muss, das Leben von Geiseln und Entführten zu schützen, und erneut erklärend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren entsprechenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

*in Anbetracht* des auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Lough Erne am 17. und 18. Juni 2013 gefassten Beschlusses, sich mit der Bedrohung, die von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen ausgeht, und den vorbeugenden Schritten, die die internationale Gemeinschaft dagegen ergreifen kann, zu befassen und weitere Expertendiskussionen anzuregen, auch im Rahmen der Rom/Lyon-Gruppe, um das Verständnis dieses Problems zu vertiefen, und ferner in Anbetracht dessen, dass die Sechzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 225.6 ihres Schlussdokuments<sup>261</sup> verbrecherische Geiselnahmen durch terroristische Gruppen mit anschließenden Forderungen nach Lösegeld und/oder sonstigen politischen Zugeständnissen verurteilte,

*mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, die Anstrengungen zur Verringerung des Zugangs terroristischer Gruppen zu Finanzmitteln und Finanzdienstleistungen durch die laufende Arbeit der mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organe der Vereinten Nationen und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnah-

---

<sup>259</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

<sup>260</sup> Ebd., Vol 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 1361; LGBl. 1995 Nr. 187; öBGBI. Nr. 600/1986; AS 1985 429.

<sup>261</sup> S/2012/752, Anlage I.

men“ zu unterstützen, um die weltweiten Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verbessern,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, in denen unter anderem bestätigt wird, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) des Beschlussteils dieser Resolutionen auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden,

*erneut erklärend*, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass die bewusste Finanzierung und Planung von terroristischen Handlungen sowie die Aufstachelung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

1. *bekräftigt* seine Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2011 und insbesondere seine Beschlüsse, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen sollen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden;

2. *bekräftigt außerdem* seinen in Resolution 1373 (2001) enthaltenen Beschluss, wonach alle Staaten ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet untersagen sollen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder deren Begehung erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenzuarbeiten;

5. *bekräftigt* seinen in Resolution 1373 (2001) enthaltenen Beschluss, wonach alle Staaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren sollen;

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Expertendiskussionen über Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen fortzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, innerhalb der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen, namentlich im Rahmen des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, weitere Expertendiskussionen zu der Frage zu führen, welche zusätzlichen Maßnahmen die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um Entführungen zu verhindern und Terroristen daran zu hindern, unmittelbar oder mittelbar von Entführungen zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erwirkung politischer Zugeständnisse zu profitieren;

7. *stellt fest*, dass Lösegeldzahlungen an terroristische Gruppen eine der Einnahmequellen sind, die ihre Anwerbungsbemühungen unterstützen, ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung terroristischer Anschläge stärken und Anreize für weitere Entführungen zur Erpressung von Lösegeld schaffen;

8. *legt* dem nach Resolution 1373 (2001) eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) *nahe*, mit Unterstützung geeigneter Sachverständiger eine Sondertagung unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen abzuhalten, um Maßnahmen zu erörtern, mit denen verhindert wird, dass terroristische Gruppen Entführun-

gen und Geiselnahmen begehen, um Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und ersucht den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Rat über die Ergebnisse dieser Tagung Bericht zu erstatten;

9. *erinnert* daran, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Algier über bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile angenommen hat, und legt dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, das Memorandum gegebenenfalls zu berücksichtigen, im Einklang mit seinem Mandat, so auch bei der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus in Mitgliedstaaten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Partner aus dem Privatsektor zu ermutigen, einschlägige Leitlinien und bewährte Verfahrensweisen für die Verhütung von Entführungen durch Terroristen und das Vorgehen gegen solche Entführungen ohne Zahlung von Lösegeldern anzunehmen und zu befolgen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls einen Dialog mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu führen, um ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, einschließlich aus Lösegeldern, auszubauen;

12. *legt* dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) sowie den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten in dieser Frage ergriffenen Maßnahmen und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng zusammenzuarbeiten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7101. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7198. Sitzung am 17. Juni 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

### **Resolution 2160 (2014) vom 17. Juni 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

*sowie unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, mit denen das in Resolution 2145 (2014) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2015 verlängert wurde,

*ferner unter Hinweis* auf seine Resolutionen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten und mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller